



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (311 Cs) 237 Js 74/23 (6/23)

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]

wegen Nötigung pp.

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 16.05.2023, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Holzheid	als Strafrichterin
Staatsanwältin von Koppenfels	als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin
Rechtsanwältin Carolin Kaufmann	als Verteidigerin
Justizbeschäftigter Rösger	als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen versuchter Nötigung sowie wegen Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Gesamtgeldstrafe von

120 (einhundertzwanzig) Tagessätzen zu je 20,00 (zwanzig) €

verurteilt.

Die am 08.07.2022 sichergestellten 3 (drei) Sekundenklebertuben werden eingezogen.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen.

§§ 113 Abs. 1, 240 Abs. 1-3, 22, 23, 25 Abs. 2, 52, 53, 74 StGB

Gründe:

Die Angeklagte ist deutsche Staatsangehörige. Sie ist ledig und hat keine Kinder. Die Angeklagte hat ihre feste Arbeitsstelle als pädagogische Mitarbeiterin im Bildungsbereich niedergelegt und ist nur noch auf Honorarbasis tätig. Des Weiteren studiert sie European Studies im fünften oder sechsten Semester. Sie wird von ihren Eltern unregelmäßig unterstützt. Ihre monatlichen Einnahmen liegen bei etwa 600,00-700,00 €.

Ausweislich der Auskunft des Bundeszentralregisters vom 04.01.2023 sind für die Angeklagte bisher noch keine Eintragungen notiert.

II.

Nach dem umfassenden Geständnis der Angeklagten steht im hiesigen Verfahren folgender Sachverhalt fest:

1. Die Angeklagte beteiligte sich als Mitglied der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ am 29.06.2022 gegen 8:00 Uhr an einer Straßenblockade, indem sie sich mit 6 weiteren Personen aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans auf die Fahrbahn Seestraße/Seestraßenbrücke in 13353 Berlin setzte, um so die auf der Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeibeamte an einer Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Ziel der Aktion war es, durch einen erheblichen Rückstau eine Vielzahl von Fahrzeugen zu blockieren, um in drastischer Weise auf die drohende Klimakatastrophe hinzuweisen.
In dem Moment, als sich die Angeklagte auf die Fahrbahn setzte und noch bevor sie sich festkleben konnte, wurde sie von Polizeibeamten von der Fahrbahn getragen.
2. Am 08.07.2022 beteiligte sich die Angeklagte erneut als Mitglied der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ gegen 8:30 Uhr an einer Straßenblockade, bei der die Angeklagte mit weiteren Personen sich aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans auf die Fahrbahn der Prenzlauer Promenade/ Granitzstraße in 13189 Berlin setzte, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführenden, die aus Richtung der Autobahnabfahrt A 114 kamen, bis zur Räumung der Blockade durch Polizeibeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie von der Angeklagten beabsichtigt, kam es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form des Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge. Erst ca. 100 Minuten später konnte die Blockade aufgelöst werden.
Die Angeklagte befestigte sich dabei zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade mittels Sekundenklebers mit der rechten Hand auf der Straße, sodass Polizeibeamten sie erst nach Lösen des Klebstoff gegen 9:18 Uhr von der Straße tragen konnten.

III:

Die Angeklagte ist geständig. Sie räumte ein, dass sie sich an den beiden betreffenden Tagen auf die Fahrbahn gesetzt habe, um hierdurch mit den anderen Mitgliedern der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ Fahrzeugführende an der Weiterfahrt zu hindern. Diese Form des Protestes sei notwendig, um auf den menschengemachten Klimawandel hinzuweisen.

Sie habe sich am 29.06.2022 auf die Fahrbahn der Seestraße gesetzt, sei jedoch sofort von Polizeibeamten weggetragen worden.

Am 08.07.2022 habe sie an der Aktion teilgenommen und sich morgens auf die Fahrbahn der Prenzlauer Promenade mittels Sekundenkleber festgeklebt.

Nicht sie breche das Gesetz, sondern der Staat, in dem dieser nicht genug gegen die drohende Klimakatastrophe tue.

In der Hauptverhandlung wurden die Fotos in Augenschein genommen, welche von den Polizeibeamten vor Ort gefertigt wurden. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die in der Akte befindlichen Bilder gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO Bezug genommen.

Die Zeugin [REDACTED] sagte aus, sie sei als Polizeibeamtin am 29.06.2022 auf der Seestraßenbrücke eingesetzt gewesen. Die Angeklagte sei zum Zeitpunkt ihres Eintreffens nicht mehr auf der Fahrbahn gewesen. Nach ihrer Erinnerung habe die Blockade etwa 1,5-2 Stunden gedauert. Aufgrund der Vielzahl der Vorgänge in den letzten Monaten mit Straßenblockaden durch die „Letzte Generation“ könne sie sich heute nicht mehr an die Angeklagte erinnern.

Der Zeuge [REDACTED] sagte aus, er sei am 08.07.2022 als Polizeibeamter im Einsatz gewesen und zur Prenzlauer Promenade/ Granitzstraße gerufen worden, da sich dort Mitglieder der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ auf die Autobahnabfahrt geklebt hatten. Die Angeklagte habe mit Speiseöl von der Fahrbahn gelöst werden müssen. Dies habe einige Minuten in Anspruch genommen. Durch die Aktion sei es zu einem Rückstau bis weit auf die Autobahn gekommen.

IV.

Bezüglich der **Tat zu 1.**, nämlich der Straßenblockade am 29.06.2022 auf der Seestraßenbrücke, bei der es aufgrund des sehr schnellen Eingreifens der Polizei der Angeklagte nicht gelungen ist, sich auf der Fahrbahn fest zu kleben, hat sich die Angeklagte wegen versuchter gemeinschaftlicher Nötigung gemäß §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 22, 23, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

Eine Straßenblockade stellt Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB dar: Das Nötigungsmittel der Gewalt setzt eine körperliche Tätigkeit voraus, durch die körperlich wirkender Zwang ausgeübt wird, um einen geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden. Dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG folgend setzt das Vorliegen von Gewalt mindestens physisch ausgeübten und psychisch wirkenden Zwang voraus.

Nach der Zweite-Reihe-Rechtsprechung des BGH errichten Demonstranten bei einer Straßenblockade für die in der ersten Reihe haltenden Fahrzeugführenden zwar nur ein psychisch wirkendes Hindernis, das nicht als Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB zu werten ist. Alle nachfolgenden ebenfalls an der Weiterfahrt gehinderten Fahrzeugführer werden jedoch durch unüberwindbare physische Hindernisse, nämlich die Fahrzeuge vor ihnen, an der Weiterfahrt gehindert.

De
des
Angek
Inch

Der von der Angeklagten angestrebte Nötigungserfolg, nämlich die temporäre Stilllegung des Verkehrs, war vorliegend beabsichtigt. Auch lag ein entsprechender Vorsatz der Angeklagten vor.
Indem sich die Angeklagte zumindest kurzzeitig auf die Fahrbahn gesetzt hat, hat sie unmittelbar zur Verwirklichung des Tatbestandes angesetzt.

Darüber hinaus handelte die Angeklagte rechtswidrig:
§ 240 Abs. 2 StGB legt fest, dass die Tat rechtswidrig ist, wenn die Anwendung der Gewalt zum angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
Hier ist eine umfassende Gesamtwürdigung vorzunehmen, wobei grundgesetzlich geschützte Rechtspositionen von besonderer Bedeutung sind. Vorliegend kommt zwar der in Art. 8 Abs. 1 GG verankerten Versammlungsfreiheit der Angeklagten besondere Bedeutung zu. Hierbei haben aber Fernziele der Protestierenden außer Betracht zu bleiben. Ebenso findet keine Bewertung ihres Anliegens statt. Angesichts der Vielzahl der an der Weiterfahrt behinderten Personen und der erheblichen Dauer der Einschränkung der Fahrzeugführenden, die im konkreten Fall beabsichtigt war, der fehlenden konkreten Ankündigung der Aktion unter Nennung von genauer Zeit und Ort, was dazu führt, dass sich die Fahrzeugführenden nicht auf die Blockade einstellen konnten, und des Umstands des Fehlens eines konkreten Sachbezuges zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand, stellt sich die vorliegende Blockadeaktion als verwerflich dar.
Die Versammlungsfreiheit der Protestierenden tritt demgegenüber zurück.
Ein Recht, im Rahmen von Verkehrsbehinderungen durch Sitzblockaden und Instrumentalisierung unbeteiligter Autofahrer öffentliche Aufmerksamkeit zu erzwingen, besteht nicht.

Die Motivation der Angeklagten, vor der menschengemachte Klimakrise zu warnen, begründet keinen rechtfertigenden Notstand gemäß § 34 StGB:
§ 34 StGB erlaubt es, im Fall einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder eines anderen Rechtsguts, die Begehung einer Straftat, um die Gefahr von sich oder anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Die Vorschrift umfasst auch sogenannte Dauergefahren, die nicht im konkreten Moment der Straftat akut sein müssen, worunter durchaus auch der Klimawandel fallen könnte. Diese Gefahren dürfen aber nicht anders abwendbar sein. Vorliegend handelt es sich bei der Blockade nicht um das mildeste geeignete Mittel. Es ist schon zu bezweifeln, ob eine Straßenblockade überhaupt geeignet ist, die Gefahren des Klimawandels abzumildern. Es handelt sich vorliegend um eine Form der Einflussnahme auf den öffentlichen Meinungsbildungsprozess, um die Politik zum Ergreifen und Umsetzen geeigneter Maßnahmen für den Klimaschutz zu bewegen. Ob diesem Ziel durch die Blockaden gedient wird oder ob diese möglicherweise sogar kontraproduktiv sind, kann dahinstehen. Denn jedenfalls ist es nicht das mildeste Mittel, um Maßnahmen zur Eindämmung des menschengemachten Klimawandels zu erreichen. Die Vielzahl der seit Februar 2022 bereits stattgefundenen Straßenblockaden hat gezeigt, dass Politiker sich nicht „erpressen“ lassen, indem unbeteiligte Verkehrsteilnehmer gegen ihren Willen instrumentalisiert und blockiert werden. In einer demokratischen Gesellschaft existieren andere Mittel und Wege, um auf die Gefahr des menschengemachten Klimawandels hinzuweisen.

Bezüglich der **Tat zu 2.**, nämlich der Straßenblockade am 08.07.2022 Prenzlauer Promenade/Granitzstraße, hat sich die Angeklagte wegen Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte strafbar gemacht, §§ 113 Abs. 1, 240 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 2, 52 StGB.

Bezüglich der Strafbarkeit wegen Nötigung gilt das zur Tat zu 1. Gesagte.

Indem sich die Angeklagte im Fall zu 2. mit Sekundenkleber auf die Fahrbahn geklebt hat, hat sie sich des weiteren wegen eines tateinheitlich begangenen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte strafbar gemacht:

Die tatbestandsmäßige Widerstandshandlung kann in jedem gegen die Vollstreckungsbeamten gerichteten Verhalten bestehen, das zumindest subjektiv geeignet erscheint, die Durchführung der Vollstreckungsmaßnahmen zu vereiteln oder zumindest zu erschweren, wobei Gewalt im Sinne dieser Vorschrift eine durch tätiges Handeln bewirkte Kraftäußerung erfordert, die gegen die Person des Vollstreckenden gerichtet ist. Vorliegend wurde das Wegtragen der Angeklagten durch die Polizeibeamten durch das Festkleben auf der Fahrbahn erschwert: Die rechte Hand der Angeklagten musste mittels Speiseöl vorsichtig von der Fahrbahn abgelöst werden, um eine Verletzung der Hand zu vermeiden, was zur Folge hatte, dass dies mehrere Minuten andauerte.

Diese Art von Widerstandes geht über den nicht vom Tatbestand erfassten passiven Widerstand hinaus und ist vergleichbar mit dem Anketten an Gegenständen (OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Juli 2015 - 2 Ss 9/15, Rn 20).

An der Rechtmäßigkeit der Diensthandlung der vor Ort tätig gewordenen Polizeibeamten besteht keinerlei Zweifel.

Die **Taten zu 1. und zu 2.** stehen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit, § 53 StGB.

V.

Bei der Strafzumessung wirkte sich bei beiden Taten aus, dass die Angeklagte vollumfänglich geständig ist und bisher nicht rechtskräftig verurteilt wurde. Auch war das Ziel der Aktion, nämlich den Klimaschutz voranzubringen, strafmildernd zu berücksichtigen.

Bei der **Tat zu 1.**, bei der es beim Versuch blieb, war von der Milderungsmöglichkeit des § 49 Abs. 1 StGB Gebrauch zu machen und als tat- und schuldangemessen eine Geldstrafe von **70 Tagessätzen** zu verhängen.

Bei der **Tat zu 2.** war strafscharfend zu berücksichtigen, dass tateinheitlich gegen zwei Strafgesetze verstoßen wurde.

Hier war als tat- und schuldangemessen eine Geldstrafe von **100 Tagessätzen** zu verhängen.

Nach nochmaliger Abwägung aller für und gegen die Angeklagte sprechenden Umstände war aus den beiden genannten Einzelstrafen eine tat- und schuldangemessene Gesamtgeldstrafe von **120 Tagessätzen** zu bilden.

Die Höhe eines Tagessatzes war entsprechend der wirtschaftlichen Verhältnisse der Angeklagten auf **je 20,00 €** festzusetzen.

Der bei der Tat zu 2. beschlagnahmte Sekundenkleber war als Tatwerkzeug einzuziehen, § 74 StGB.

geklebt
egen
Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

Holzheid
Richtern am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 09.06.2023



Rösgen
Justizbeschäftigter

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.